



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2506

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.10.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	17.11.2011	öffentlich
Rat	28.11.2011	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

6. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage 1 beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 zu beschließen. Der Beschluss umfasst auch die Ergänzungen bzw. Korrektur des Straßenverzeichnisses.

Begründung

I Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr

1. Allgemeines:

Die Gebühren wurden letztmalig 2006 angepasst. Bedingt durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten für den Winterdienst ist eine erhebliche Unterdeckung entstanden. Dies erfordert eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren. Diese können nach dem Kommunalabgabengesetz NRW alle 3 Jahre neu kalkuliert werden.

Die nachfolgenden Kalkulationen wurden bereits in der Fachkommission Straßenreinigung vorgestellt und erläutert.

2. Erläuterung der Kalkulation

Gebührentatbestand ist die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen, die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und die mehrere Grundstücke erschließen bzw. erschließen können.

Voraussetzung der Gebührenerhebung:

1. Vorhandensein einer gültigen Gebührensatzung
2. Tatsächliche ordnungsgemäße Reinigung
3. ein durch die Straße erschlossenes Grundstück

„**Kosten der Straßenreinigung**“ i.S.d. § 3 Abs.1 S.1 StrReinG NRW sind nur die Kosten der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Kosten der Reinigung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen, dürfen daher ebenso wenig in die Kalkulation des Gebührensatzes einfließen wie z.B. die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Straße häufiger, als in der Satzung vorgesehen gereinigt wird oder Reinigungen aufgrund von Sonderveranstaltungen (Straßenfest, Karnevalssitzung etc.) erforderlich werden.

Die Gebühren sind aufgrund einer Schätzung der zu erwartenden Kosten richtig festzusetzen. Die gebührenfähigen Kosten sowie die gebührenfähigen Maßstabseinheiten sind zu ermitteln.

Man darf die ansatzfähigen Kosten der Reinigung nicht in vollem Umfang auf die Gebührenschuldner umlegen. Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs.1 GG) verbietet, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Gebührenpflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Reinigung dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Bei der Festsetzung des Kostenanteils für das Allgemeininteresse ist die unterschiedliche Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen (z.B. Wohnstraße, innerörtliche Straße, überörtliche Straße) zu berücksichtigen. Die Höhe wird mit **20 % neu festgelegt (derzeit 25 %)** und ist von den ansatzfähigen Kosten abziehen.

Ein Gebührenmaßstab ist erforderlich, damit man das Grundstück in ein Verhältnis zum Aufwand für die Säuberung setzen kann und die Kosten annähernd gerecht verteilen kann. Der Gebührenmaßstab muss grundstücksbezogen sein, der Reinigungshäufigkeit Rechnung tragen und die Verkehrsbedeutung der Straßen berücksichtigen. Es bedarf deshalb eines kombinierten Gebührenmaßstabes, es sei denn, alle Straßen hätten dieselbe Qualität und würden gleich häufig gereinigt. Gemäß Gebührensatzung der Stadt Hennef wird zwischen verschiedenen Straßentypen (z.B. Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen) unterschieden. Gebührenmaßstab sind die laufenden Frontmeter gereinigter Fläche, die Reinigungsintervalle (1x wöchentlich oder 2x wöchentliche Reinigung) sowie die Verkehrsbedeutung (z.B. Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen). Resultat ist die Summe der veranlagungsfähigen Kehrmeter.

2.1 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren (Sommerreinigung)

Maßstabseinheiten

Veranlagungsmeter aus INFOMA.

Straßenreinigung	Maßstab	Reinigung pro	gereinigte lfd. m	
Straßenart	lfd. m	Woche		Gewichtung
Wohnstraßen (1x Reinigung)	4.209	1	4.209	1,00
Wohnstraßen (2x Reinigung)	744	2	1.488	1,00
Innerörtliche Straßen *	33.172	1	33.172	0,95

überörtliche Straßen *	29.608	1	29.608	0.90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	67.733		68.477	

* bereinigt um ungewidmete Straßen

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet.

Die Kosten der Straßenreinigung werden seit 2009 im Fachbereich III 4 Tiefbauamt - Kostenstelle 410420 (Reinigung von Wegen und Flächen) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Vergütung Straßenreinigung

1.1 Kosten für die Fremdreinigung durch die Fa. Poensgen

Konto 522101 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Kostenstelle Straßenreinigung Fachbereich III 4 (Quelle: INFOMA)

1.2 Leistungen des Fachbereich III 3 - Baubetriebshof

interne Leistungsverrechnung des Baubetriebshofs Fachbereich III 3

Anteilige Verrechnung der Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.

2. Verwaltungskosten Fachbereich III 4 - Tiefbauamt

3. Verwaltungskosten Fachbereich III 9

interne Leistungsverrechnung des Fachbereichs III 9 – Finanzen, Verwaltung, Recht

Gemäß § 1 StrReinG NRW sind die Gesamtkosten gegebenenfalls um die Kosten zu bereinigen, die für die Reinigung von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften entstanden sind. Derartige Abzüge sind nicht erforderlich.

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20% berücksichtigt. Weiterhin ist in der Kalkulation berücksichtigt, dass die Leistungen des Baubetriebshofs Serviceleistungen außerhalb der gesetzlichen Reinigungspflicht sind und damit nicht veranlagungsfähig sind. Der Baubetriebshof reinigt Bereiche, die nicht von der Satzung erfasst werden (Brücken, Unterführungen, Parkhaus, Freizeitzentrum, Parkplätze) oder die laut Satzung bereits auf die Anlieger übertragen worden sind oder von der Fremdreinigungsfirma bereits gereinigt werden (Gehweg Frankfurter Straße, Adenauerplatz, Marktplatz Blankenberg).

Aus den so ermittelten veranlagungsfähigen Kosten wird ein Durchschnittswert (3 Ist- und 3 Planjahre) der Jahre 2008 – 2013 gebildet.

Stückkosten (Preis pro Meter)

Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Straßenreinigungsgebühren:

Straßenreinigungsgebühren	2006	2011	Erhöhung
Fußgängerzonen /Fußwege	0,98 €/m	1,09 €/m	0,11 €/m
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,98 €/m	1,09 €/m	0,11 €/m
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,76 €/m	1,03 €/m	0,27 €/m
Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,72 €/m	0,98 €/m	0,26 €/m

Die Kalkulation ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2.2 Kalkulation der Winterdienstgebühren

Eine Trennung von Sommerreinigung und Winterreinigung (Winterdienst) ist erforderlich, da die Leistungen für unterschiedliche Bereiche erbracht und von unterschiedlichen Nutzern abgenommen werden.

Maßstabseinheiten

Veranlagungsmeter aus INFOMA.

Winterdienst Straßenart	Maßstab lfd. m	Streubedarf je Einsatz	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Wohnstraßen (1x Reinigung)	49.196	1	49.196	1,0
Innerörtliche Straßen *	39.536	1	39.536	0,95
überörtliche Straßen *	35.621	1	35.621	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	124.353		124.353	

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet.

Die Kosten des Winterdienstes werden seit 2009 im Fachbereich III 4 Tiefbauamt -Kostenstelle 410430 (Winterdienst) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Kosten des Baubetriebshofs

Die Winterreinigung wird vom Baubetriebshof wahrgenommen.

Die Kosten werden als interne Leistungsverrechnung dem Tiefbau Fachbereich III 4 – Winterdienst zugeordnet. Abgerechnet werden die Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.

Die Kosten des Baubetriebshofes müssen bereinigt werden um die nicht ansatzfähigen Kosten für Winterdienstleistungen für Ortsverbindungsstrecken, ungewidmete Straßen, Plätze, landwirtschaftliche Flächen an gewidmeten innerörtlichen Straßen. Die Kosten des Streudienstes des Landschaftsverbandes sind Bestandteil der Baubetriebshof Verrechnung.

<u>Ermittlung nicht ansatzfähiger Kosten:</u>	
Streukilometer Gesamt	157,2
abzgl. Ungewidmete Straßen	-8,9
abzgl. Ortsverbindungen	-77,19
zzgl. Ortsdurchfahrten Landschaftsverband	18,62
abzgl. Plätze	-2,6
abzgl. Landwirtschaftliche Flächen	-0,52
= ansatzfähige Streukilometer	86,61
in Prozent	55,1%
nicht veranlagungsfähiger Anteil	44,9%

Quelle: Tiefbau

Der nicht veranlagungsfähige Anteil von 44,9% wird von den Baubetriebshofkosten abgezogen.

2. Verwaltungskosten Fachbereich III 4 - Tiefbauamt

3. Verwaltungskosten Fachbereich III 9

interne Leistungsverrechnung des Fachbereichs III 9 – Finanzen, Verwaltung, Recht

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der

Straßenreinigung wird mit **20% neu berücksichtigt (derzeit 25 %)**. Der maximale Kostendeckungsgrad beträgt somit 80%.

Aus den so ermittelten veranlagungsfähigen Kosten wird ein Durchschnittswert (2 Ist- und 3 Planjahre) der Jahre 2009 – 2013 gebildet.

Stückkosten (Preis pro Meter)

Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Winterdienstgebühren:

Winterdienstgebühren	2006	2011	Erhöhung
Fußgängerzonen /Fußwege	0,80 €/m	2,02 €/m	1,23 €/m
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,80 €/m	2,02 €/m	1,23 €/m
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,76 €/m	1,92 €/m	1,17 €/m
Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,72 €/m	1,82 €/m	1,11 €/m

Die Kalkulation ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die zu beschließende Änderung des entsprechenden Satzungstextes zu § 7 Abs. 4 und Abs. 5 ergibt aus der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

II Straßenverzeichnis

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge v. Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen, geändert od. entfernt werden.

I. Widmungen:

1. Hennef Attenberg, Auf dem Berg
2. Hennef Eulenberg, Berghagen v. Steinbruchstraße bis Priesterbergweg
3. Hennef Eulenberg, Grenzweg v. Priesterbergweg bis zur Landesgrenze (südl. Teil)
4. Hennef Eulenberg, Grenzweg v. Priesterbergweg in Richtung Hoven (nördl. Teil)
5. Hennef Bröl, Waldhornweg
6. Hennef-Lauthausen, Am Forst v. Am Bachhof bis Bebauungsplangrenze Nr.06.1 (westl. Grenze des Flurstücks 815)

II. Anträge

1. Hennef-Allner, Zum Weingarten

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

1. Hennef-Allner, Lauthausener Straße (K 36)
2. Hennef-Bödingen, An der Klostermauer
3. Hennef-Bödingen, Oberaueler Straße
4. Hennef-Oberhalberg, Auf dem Oberhalberg
5. Hennef-Niederhalberg, Auf dem Niederhalberg
6. Hennef-Köschbusch, Gretenbitze und Rahmtal
7. Hennef-Burghof

8. Hennef-Stein, Am Ahrenbach (K 36)
9. Hennef-Hanf, Eudenbachstraße (K 6)
10. Hennef-Lichtenberg, Lichtenbergstr. (K 36)
11. Hennef- Bröltalstraße
12. Hennef-Gartenstraße Teil I v. Beethovenstraße bis Königstraße
13. Hennef-Frankfurter Straße Teil I – III
14. Hennef-Wippenhohner Straße (L 125) Teil I von Frankfurter Straße bis Bonner Straße
15. Hennef-Beethovenstraße Teil I v. Frankfurter Straße bis Bonner Straße
16. Hennef-Beethovenstraße Teil II v. Bonner Straße bis Kurhausstraße
17. Hennef-Beethovenstraße Teil III v. d. Kreuzung Kurhausstraße/Beethovenstraße bis Ende des Parkplatzes / Zugang Kurpark bzw. Beginn der Straße Unter dem Dachsenberg
18. Hennef-Unter dem Dachsenberg

I.1 Hennef-Attenberg, Auf dem Berg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.2 Hennef Eulenberg, Berghagen v. Kreuzung Steinbruchstraße/In der Schülf bis Priesterbergweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Im Straßenverzeichnis sind drei Bereiche der Straße aufgeführt. Der Bereich Berghagen (Wegeparzelle 14) ist bereits im Bereich Berghagen von Priesterbergweg bis Steinbruchstraße enthalten und kann somit aus dem Verzeichnis entfernt werden.

I.3 + 4 Hennef-Eulenberg, Grenzweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.5 Hennef-Bröl, Waldhornweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.6 Hennef-Lauthausen, Am Forst v. Am Bachhof bis Bebauungsplangrenze Nr.06.1 (westliche Grenze des Flurstücks 815)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung sollte auf die Anlieger übertragen werden. Aufgrund des starken Gefälles der Straße mit anschließendem Kurvenverlauf sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

II Anträge:

II 1 Zum Weingarten

Gemäß der derzeit gültigen Festsetzung in der Straßenreinigungssatzung ist der Winterdienst seit der letzten Satzungsänderung von März 2011 auf die Anlieger übertragen. Der Änderung lag ein entsprechender Antrag eines Anliegers, unterstützt mit mehreren Unterschriften von weiteren Anliegern, vor. Zuvor war nach einem Antrag der Anlieger und der entsprechenden Satzungsänderung der Winterdienst 2010 von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt worden. Der mit weiteren Unterschriften versehene Antrag vom 19.10.2011 (Anlage 4) sieht vor, dass der Winterdienst nun wieder gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden soll. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, wird die Festsetzung zur Durchführung des Winterdienstes in der Straße Zum Weingarten innerhalb von 3 Jahren zum dritten Mal geändert. Die Verwaltung schlägt daher im Sinne einer Kontinuität einer getroffenen Entscheidung vor, dass die bisherige Festsetzung beibehalten wird. Dem Bürgerantrag vom 19.10.2011 wird daher nicht stattgegeben.

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

III.1 Hennef-Allner, Lauthausener Straße (K 36)

Die Straße ist im derzeitigen Straßenverzeichnis aufgeführt. Für die überörtliche Straße ist jedoch keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung gem. § 1 Abs.1 StrReinG NW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung bei überörtlichen Straßen nur im Bereich der Ortsdurchfahrten. Die Straße ist daher aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

III.2 Hennef-Bödingen, An der Klostermauer

Die Straße ist in drei unterschiedlichen Abschnitten im Straßenverzeichnis aufgeführt: An der Klostermauer v. Bebauungsanfang bis Am Liesenland, von Am Liesenland bis zur Straße In der Selbach sowie von In der Selbach bis Bebauungsende. Die ersten beiden Abschnitte sind nicht korrekt, es muss lauten: An der Klostermauer Teil I v. Bebauungsanfang bis Karl-Müller-Straße und An der Klostermauer Teil II von Karl-Müller-Straße bis In der Selbach. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend zu ändern.

III.3 Hennef-Bödingen, Oberaueler Straße

Die Straße hat einen Gehweg. Das Straßenverzeichnis ist dementsprechend zu ändern.

III.4 Hennef-Oberhalberg, Auf dem Oberhalberg

Bereits seit dem Jahr 2006 wurde keine Veranlagung zu Winterdienstgebühren mehr durchgeführt. Bei der Ortslage handelt es sich um keine geschlossene Ortslage gemäß dem Straßenreinigungsgesetz NW. Es wurde damals versäumt, die Straße aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

III.5 Hennef-Niederhalberg, Auf dem Niederhalberg

(s. Erläuterungen zu III.4)

III.6 Hennef-Köschbusch, Gretenbitze u. Rahmtal

(s. Erläuterungen zu III.4)

III.7 Hennef-Burghof

Bei der Ortslage handelt es sich um keine geschlossene Ortslage gemäß dem Straßenreinigungsgesetz NW. Die Straße ist daher aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

III.8 Hennef-Stein, Am Ahrenbach (K 36)

Die Straße ist im derzeitigen Straßenverzeichnis aufgeführt. Der Winterdienst wird demnach gebührenpflichtig von der Stadt wahrgenommen. Für die überörtliche Straße (K 36) ist jedoch in diesem Bereich keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung gem. § 1 Abs.1 StrReinG NW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung bei überörtlichen Straßen nur im Bereich der Ortsdurchfahrten. Die Straße ist daher aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

III.9 Hennef-Hanf, Eudenbachstraße (K 6)

Die Straße ist im derzeitigen Straßenverzeichnis aufgeführt. Der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt wahrgenommen. Für die überörtliche Straße (K 6) ist jedoch in diesem Bereich keine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung gem. § 1 Abs.1 StrReinG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung bei überörtlichen Straßen nur im Bereich der Ortsdurchfahrten. Die Straße ist daher aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

III.10 Hennef-Lichtenberg, Lichtenbergstraße (K 36)

Die Lichtenbergstraße (K 36) erstreckt sich zwischen der B 8 und der Straße Bohnenhof und ist nicht im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Sie liegt innerhalb der OD. Die Straße setzt sich ab Bohnenhof als Uckerather Straße fort. Der Bereich der Lichten-

bergstraße wurde in der Vergangenheit (gebührenrechtlich) als Uckerather Straße bezeichnet, die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Zur besseren Verständlichkeit soll die Lichtenbergstraße mit den gleichen Reinigungsmerkmalen wie die Uckerather Straße im Straßenverzeichnis aufgeführt werden.

III.11 Hennef-Bröltalstraße

Die Bröltalstraße ist im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung als innerörtliche Verkehrsstraße ausgewiesen. Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Bei der Straße handelt es sich jedoch um eine überörtliche Straße (Landesstraße). Das Straßenverzeichnis muss dementsprechend geändert werden.

III.12 Hennef-Gartenstraße Teil I v. Beethovenstraße bis Königstraße

Die Gartenstraße hat im vorgenannten Straßenbereich einen Gehweg. Das Straßenverzeichnis ist entsprechend zu ändern.

III.13 Hennef-Frankfurter Straße Teil I bis Teil III

Die Frankfurter Straße ist in den vorgenannten Bereichen im Straßenverzeichnis als innerörtliche Verkehrsstraße aufgeführt. Bei der Frankfurter Straße im Bereich vom Bahnübergang bis Königstraße und v. Königstraße bis OD-Stein Richtung Siegburg handelt es sich jedoch um eine Landesstraße (L 333). Somit ist die Straßenart in eine überörtliche Verkehrsstraße abzuändern. Die beiden Bereiche werden zukünftig zusammen gefasst. Der Bereich Frankfurter Straße von Bahnübergang bis Wingenshof bildet zukünftig Teil II. Die Straßenart und Reinigungsmerkmale bleiben hier unverändert.

III.14 Hennef-Wippenhohner Straße (L 125) Teil I v. Frankfurter Straße bis Bonner Straße

Die Wippenhohner Straße ist im o.a. Teilbereich als innerörtliche Verkehrsstraße ausgewiesen. Da es sich hier jedoch um eine Landesstraße handelt, ist die Straßenart in eine überörtliche Verkehrsstraße zu ändern.

III.15 Hennef-Beethovenstraße Teil I von Frankfurter Straße bis Bonner Straße

Durch die neue Bahnunterführung ist der Straßenbereich zu verkürzen. Der Abschnitt heißt neu: Beethovenstraße Teil I von Frankfurter Straße bis Theodor-Heuss-Allee. Ansonsten bleiben die Festsetzungen der Reinigung und Straßenart gleich. Durch die Unterführung ergibt sich nun ein neuer Abschnittsbereich der unter III 16 geregelt wird.

III.16 Hennef-Beethovenstraße Teil II v. Bonner Straße bis Kurhausstraße

Der Abschnitt heißt neu: Beethovenstraße Teil II von Wehrstraße bis Bonner Straße. Durch die neue Bahnunterführung hat die Beethovenstraße in diesem Bereich nicht mehr die Verkehrsbedeutung und das Verkehrsaufkommen wie in der Vergangenheit. Die derzeitige Straßenart (innerörtliche Verkehrsstraße) sollte in eine Wohnstraße umgeändert werden. Die Reinigungskriterien bleiben gleich.

III.17 Hennef-Beethovenstraße Teil III v. d. Kreuzung Kurhausstraße-/ Beethovenstraße bis Ende des Parkplatzes / Zugang Kurpark bzw. Beginn der Straße Unter dem Dachsenberg

Der Abschnitt heißt neu: Beethovenstraße Teil III von Bonner Straße bis Unter dem Dachsenberg. Der Straßenbereich ist gemäß dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung als innerörtliche Verkehrsstraße ausgewiesen. Das Verkehrsaufkommen ist jedoch nicht mit der anderer innerörtlicher Verkehrsstraßen (z.B. Bonner Straße) gleich zu setzen. Die Straßenart sollte daher in eine Wohnstraße geändert werden. Die Reinigungskriterien (Straßenreinigung und Winterdienst werden gebührenpflichtig v. der Stadt durchgeführt) sollten in Bezug zur Nähe des Kurparks und den angrenzenden Seniorenresidenzen nicht verändert werden.

III.18 Hennef-Unter dem Dachsenberg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße wird verstärkt durch die Bewohner der angrenzenden Seniorenresidenz als kürzeste Zuwegung zum Kurpark genutzt. Aus diesem Grund sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßen-schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen-art	Geh-weg	Sommer-dienst	Winterdienst
060 / 481	Am Forst zwischen Zum Bachhof u. westl. Grenze d. Flurstücks 815	LT	W	k.G.	X	0
053 / 394	An der Klostermauer Teil I v. Bebauungsanfang bis Karl-Müller-Straße	BÖ	I.V.	X	0	0
053 / 394	An der Klostermauer Teil II v. Karl-Müller-Straße bis In der Selbach	BÖ	W	X	X	0
038 / 279	Auf dem Berg	StB	W	k.G.	X	X
001 / 011	Beethovenstraße Teil I v. Frankfurter Straße bis Theodor-Heuss-Allee	H	I.V.	X	0	0
001 / 011	Beethovenstraße Teil II v. Wehrstraße bis Bonner Straße	H	W	X	0	0
001 / 011	Beethovenstraße Teil III v. Bonner Straße bis Unter dem Dachsenberg	H	W	X	0	0
120 / 639	Berghagen Teil I ab Kreuzung Berghagen/Steinbruchstraße/In der Schülf bis Priesterbergweg	EU	W	k.G.	X	0
001 / 017	Bröltalstraße	H	Ü.V.	X	0	0
001 / 026	Frankfurter Straße Teil I v. Bahnübergang bis OD-Stein (in Richtung Siegburg)	H	Ü.V.	X	0	0
001 / 026	Frankfurter Straße Teil II v. Bahnübergang bis Wingshof	H	I.V.	X	0	0
001 / 030	Gartenstraße Teil I v. Beethovenstraße bis	H	W	X	X	X

	Königstraße					
120 / 641	Grenzweg	EU	W	k.G.	X	X
100 / 311	Lichtenbergstraße	U	Ü.V.	X	X	0
053 / 397	Oberaueler Straße Teil I v. An der Klostermauer bis Karl-Müller-Straße	BÖ	W	Xtw	X	0
053 / 397	Oberaueler Straße Teil II v. Karl-Müller-Straße bis Bebauungsende	BÖ	I.V.	X	0	0
001 / 088	Unter dem Dachsenberg	Hf	W	X	X	0
055 / 661	Waldhornweg	BR	W	k.G.	X	X
001 / 093	Wippenhohner Straße von Frankfurter Straße bis Bonner Straße	H	Ü.V.	X	0	0

Hennef (Sieg), den 27.10.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister